



Beschlussvorlage 2016/075	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	Stadt Friedberg

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss	01.03.2016	öffentlich

Städtische Förderrichtlinie 2015; Bericht über die Auswirkungen der Neufassung zum 1. Januar 2015

Beschlussvorschlag:

1. Zur einmaligen Vermeidung von Härtefällen im Einzelfall wird ausnahmsweise die Anwendung der Regelung der städtische Zuschussrichtlinie vom 1. Januar 2015, Teil A, Ziffer 1 (*Anmerkung: Mindestmitgliederregelung Friedberger 60 % / Jugendliche 10 %*) für das Zuschussjahr **2015** rückwirkend ausgesetzt. Die jeweiligen Zuschüsse werden entsprechend einer fiktiven Nachberechnung für das Haushaltsjahr 2015 nachträglich gewährt.

Die erforderlichen Mehrmittel in Höhe von 18.500 € werden im Haushaltsjahr 2016 genehmigt. Die Deckung erfolgt durch die Inanspruchnahme der Deckungsreserve.

2. Dem Stadtrat wird die Ergänzung der städtischen Zuschussrichtlinie vom 1. Januar 2015 wie folgt empfohlen:

Die städtische Zuschussrichtlinie wird im Teil A Ziffer 1 Absatz 3 neu gefasst:

„Eine Förderung hierfür erhalten alle Friedberger Vereine bzw. Gruppierungen, die für Friedberger Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sowie auch alle jugendlichen Mitglieder, deren Wohnsitz nicht in Friedberg ist, nachhaltige Jugendarbeit im Sinne von Absatz 1 leisten. Dabei müssen mindestens 10% der Gesamtmitglieder **junge Volljährige** im Sinne dieser Richtlinie sein. **Junge Volljährige im Sinne der Bestimmung dieser Mindestquote in Höhe von 10% ist, wer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.** Als Friedberger Verein gilt, wer (...)“

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

1. Zielsetzungen zur Neufassung der städtischen Förderrichtlinie zum 1.1.2015

Die städtischen freiwilligen Zuschusszahlungen waren in den vergangenen 25 Jahren ein Kompendium von zahlreichen Einzelentscheiden bzw. –beschlüssen, die dem Grunde nach keiner einheitlichen Struktur folgten und grundsätzlich der Logik „vom Einzelfall zur Generalklausel“ folgten. Neben bestehenden Unklarheiten und teilweisen widersprüchlichen Regelungen lagen keine einheitlichen schriftlichen Regelungen in Form eines Nachschlagewerkes, das einer breiten Öffentlichkeit zugänglich war, vor. Deshalb wurde im Rahmen einer politischen Arbeitsgruppe im Herbst 2014 sehr intensiv an einem Neuerlass der städtischen Förderrichtlinie gearbeitet.

Inhaltliche Ziele waren neben einer Vereinheitlichung der existierenden Regelungen insbesondere die Einführung von exakt beschriebenen sowie transparenten Qualitäts- und Quantitätsmerkmalen zur Sicherstellung der städtischen Ziele. Herausgearbeitet wurde die klare Zielsetzung, durch die städtische Zuschussgewährung grundsätzlich eine breite Jugendförderung erzielen zu können.

Deshalb wurde quasi als Präambel der neuen städtischen Zuschussrichtlinie erstmals formuliert:

Ziel der Kinder- und Jugendarbeit ist, zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beizutragen. Sie soll an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Junge Menschen sollen zur Selbstbestimmung befähigt und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt und hingeführt werden.

Aus diesem Grund wurden auch die grundsätzlichen Fördervoraussetzungen der Stadt Friedberg wie folgt neu definiert:

Eine Förderung hierfür erhalten alle Friedberger Vereine bzw. Gruppierungen, die für Friedberger Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sowie auch alle jugendlichen Mitglieder, deren Wohnsitz nicht in Friedberg ist, nachhaltige Jugendarbeit im Sinne von Absatz 1 leisten. Dabei müssen mindestens 10% der Gesamtmitglieder Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie sein. Als Friedberger Verein gilt, wer

- im Vereinsregister mit dem Sitz Friedberg eingetragen ist,
- am 1. Januar des jeweiligen Jahres der Antragstellung mindestens zwei Jahre besteht, und
- am 1. Januar des jeweiligen Jahres der Antragstellung mindestens 60 % Mitglieder mit Erstwohnsitz in Friedberg hat.



2. Auswirkungen auf die Zuschussgewährungen

Nachdem bei den vergangenen Zuschussgewährungen die o.g. Daten bisher nicht zu erheben waren, konnte keine Prognose über die finanziellen Auswirkungen der neuen Regelungen prognostiziert werden. Alle Vereine wurden mit Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie schriftlich informiert und auf die ausführlichen Informationsmöglichkeiten im Friedberger Internetauftritt hingewiesen.

Im Ergebnis ergaben im Jahr 2015 sich folgende Veränderungen zum Vergleich zum Jahr 2014:

Die Gesamtaufwendung Zuschuss 2014 im Vergleich zu 2015:

2014 - Sportvereine 150.256,89 € / Vereine 39.181,00 € (pro Jugendl. 28,00 €)

2015 - Sportvereine 161.373,00 € / Vereine 33.952,00 € (pro Jugendl. 32,00 €)

Zuschussanträge – Sportvereine Auszahlung 2014 – Zuschussantrag 2015 abgelehnt

EC Friedberg
Gehörlosen SV
Dohlenb.-Schützen Stätzling
KK-Paar/Harthausen
SG Bachern
Schützen Wulfertshausen
SSV Friedberg
Tanzsportclub
Waldhornschützen
Volleyball IQ
WSV

Zuschussanträge Vereine Auszahlung 2014 – Zuschussantrag 2015 abgelehnt

FW Friedberg
FW Derching
FW Haberskirch
FW Hügelshart
FW Ottmaring
FW Paar/Harthausen
FW Rederzhausen
FW Rinnenthal
FW Rohrbach
FW Wiffertshausen
FW Wulfertshausen
Fischereiverein
Freunde d. Kunstschule
ORCC
Schachclub
Burschenverein Wulfertshs.
Landjugend Bachern
Kath. Landj. Rehrosb./Rinnenth.



3. Vorschlag weiteres Vorgehen

3.1. Einmalige Aussetzung der quantitativen Merkmale in 2015

Zur einmaligen Vermeidung von Härtefällen im Einzelfall (s.o.) könnte ausnahmsweise die Anwendung der Regelung der städtische Zuschussrichtlinie vom 1. Januar 2015, Teil A, Ziffer 1 (*Anmerkung: Mindestmitgliederregelung Friedberger 60 % / Jugendliche 10 %*) für das Zuschussjahr **2015** rückwirkend ausgesetzt werden. Die jeweiligen Zuschüsse werden entsprechend einer fiktiven Nachberechnung für das Haushaltsjahr 2015 nachträglich gewährt.

Damit könnte das für die betroffenen Vereine wohl (eigenverschuldete) Versehen kompensiert werden, das zu nicht berücksichtigten Zuschussausfällen in den jeweiligen Haushaltsplänen der Vereine führte. Nachdem nun alle Regelungen hinreichend zur Kenntnis genommen werden konnten, wäre nun eine entsprechende Disposition für die Vereine ab sofort möglich.

Die für diese einmalige Zuschusssonderzahlung benötigten Mehrmittel betragen rund 18.500 €. Eine Finanzierung könnte über die Inanspruchnahme der Deckungsreserve erfolgen.

3.2. Anpassung der städtischen Förderrichtlinie

Um insbesondere die Förderung der Jugendlichen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren sachgerecht vollziehen zu können, sollte generell für die Beurteilung der quantitativen Merkmale (10%-iger Jugendanteil) auf die Regelungen des BSHG zurückgegriffen werden. Damit würde zur Frage der Erfüllung der quantitativen Voraussetzungen die Altersgrenze „26 Jahre“ gelten. Die tatsächliche Zuschusszahlung würde sich jedoch nach den „klassischen“ Jugendlichen bis 18 Jahre richten.

Dem Stadtrat wird deshalb die Ergänzung der städtischen Zuschussrichtlinie vom 1. Januar 2015 wie folgt empfohlen:

„Eine Förderung hierfür erhalten alle Friedberger Vereine bzw. Gruppierungen, die für Friedberger Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sowie auch alle jugendlichen Mitglieder, deren Wohnsitz nicht in Friedberg ist, nachhaltige Jugendarbeit im Sinne von Absatz 1 leisten. Dabei müssen mindestens 10% der Gesamtmitglieder **junge Volljährige** im Sinne dieser Richtlinie sein. **Junge Volljährige im Sinne der Bestimmung dieser Mindestquote in Höhe von 10% ist, wer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.** Als Friedberger Verein gilt, wer (...)“